



Liebe Geländehalter,

unsere Bekanntmachung vom Freitag stellt viele von Euch vor offene Fragen. Die wollen wir hiermit klären.

Warum ist es jetzt so kompliziert? Hierfür muss man erstmal einen Schritt zurückgehen. In Deutschland sind wir Gleitschirm- und Drachenflieger es gewohnt, einheitliche Regeln zu haben. Zusammengefasst sind es diese:

- Starts- und Landungen sind nur auf zugelassenen Start- und Landeplätzen erlaubt
- Die Fluggelände werden vom DHV nach § 25 LuftVG zugelassen.
- Der DHV kann die Geländeerlaubnisse nach §29 LuftVG im Rahmen der Luftaufsicht außer Kraft setzen (Ruhen der Geländeerlaubnisse). Als Grund haben wir „*Die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht)*“ herangezogen.

Wir haben mit dem 19.03.2020 das Ruhen der Geländeerlaubnisse über § 29 LuftVG angeordnet. Zu diesem Zeitpunkt war die Lage unübersichtlich. Es war notwendig, klare und einheitliche Verhältnisse zu schaffen.

Wichtig für Euch: Wenn ab dem 20.04. das Ruhen der Geländeerlaubnisse zurückgenommen wird, müsst ihr unabhängig hiervon die jeweiligen Corona-Landesverordnungen beachten!

Entscheidend ist, ob Eure Start- und Landeplätze als Sportplatz/Sporteinrichtung/Sportanlage/Freizeiteinrichtung von Eurer Kommune bzw. dem Land bewertet werden. Eine einheitliche Aussage gibt es dazu leider nicht, wie wir nach mehreren Gesprächen mit Behörden festgestellt haben. Hier empfehlen wir nachdrücklich, bei den zuständigen Kommunal-, Landkreis – oder Landesbehörden nachzufragen.

Der Wortlaut in den einzelnen Verordnungen variiert von Bundesland zu Bundesland. Im Grunde sind die Aussagen aber fast deckungsgleich. Als Beispiel hier der Text der Verordnung aus Baden-Württemberg. Verboten sind: „*Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen*“ Als zweites Beispiel der Text aus Bayern, dort ist verboten: „*Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird untersagt ...*“

Einen Überblick über wichtige Passagen der Coronaverordnungen der Bundesländer haben wir auf www.dhv.de zusammengestellt (pdf):

https://www.dhv.de/fileadmin/user_upload/files/2020/04/coronaverordnungen.pdf

Unabhängig davon muss jeder Pilot für sich klären, ob er sich überhaupt zu einem Fluggelände begeben darf. In Sachsen soll man sich z.B. in einem Umkreis von 15 km um den eigenen Wohnort zur sportlichen Betätigung aufhalten dürfen. Was ich darf und was nicht, ist von jedem selbst aktuell in seiner Region und seinem Bundesland zu beachten.

Und was heißt das jetzt für die Geländehalter?

Der DHV empfiehlt, dass der Flugbetrieb vorerst nicht aufgenommen wird, bis seitens der Regierungsbehörden die für uns maßgeblichen Beschränkungen aufgehoben werden. Weitere Gründe sind die Belastung der Rettungskräfte bei einem möglichen Unfall und der Imageschaden in der Öffentlichkeit. Hier ein Beispiel: <https://tirol.orf.at/stories/3043190/>

Soweit Ihr Euch dieser Empfehlung anschließt, müsst Ihr als Verein das Gelände offiziell schließen und auch entsprechend bekanntgeben. Z.B. durch:

- Beschilderung / Absperrband am Startplatz
- Hinweis auf der Homepage
- Rundmail an die Vereinsmitglieder
- Infos per Whatsapp.

Die Lage wird sich von Tag zu Tag weiter verändern. Wann ist nun der richtige Zeitpunkt, um wieder die ersten Flüge zu machen? Zum 20.04.2020 wird das Ruhen der Geländeerlaubnisse durch den DHV aufgehoben. Dann kann flexibel und angepasst an die jeweiligen Landesverordnungen die Situation bewertet werden. So können Vereine grundsätzlich den Flugbetrieb untersagen, wenn sie dies für richtig halten. Oder Geländehalter können Regeln erarbeiten, um auch bei einer weiteren Entwicklung der Lage, angepasst an Infektionsschutzgesetze, den Flugbetrieb langsam wieder zu starten.

Und was passiert, wenn ihr das Gelände nicht schließt?

Falls Ihr Euch als Geländehalter entschließt, Fluggelände zu öffnen, raten wir Euch dringend, das sehr vorsichtig und mit Augenmaß durchzuführen. Generell entscheidend sind die Infektionsschutzgesetze des Landes und der Gesundheitsbehörden vor Ort (z.B. Landkreis / Kommunen).

Wir empfehlen, dass Ihr

- Euch bei den Gesundheitsbehörden vor Ort (z.B. Landkreis / Kommunen) eine schriftliche Genehmigung einholt.
- Euch auch mit der zuständigen Polizeidienststelle in Verbindung setzt und auf den vereinzelt Betrieb hinweist.
- in jedem Fall Gruppenbildung, Versammlungen, etc. vermeidet. So ist es derzeit in einigen Bundesländern verboten, gemeinsam auf einer Parkbank zu sitzen.

Ob es zu rechtfertigen ist, dass der Flugbetrieb (auch vereinzelt) wieder aufgenommen werden kann, muss die Behörde vor Ort entscheiden.

Die Auslegungen der Landesverordnungen vor Ort sind aktuell teils abenteuerlich, teils nachvollziehbar. Selbst beim erlaubten Groundhandling wissen wir bundesweit von Platzverweisen und Sanktionierungen durch die örtliche Polizei. Verantworten muss sich für jeden Flug der jeweilige Pilot, für jede unerlaubte Gruppenbildung die jeweils Beteiligten.

Ihr Geländehalter, meist in den Vereinen, tragt die Entscheidung, ob der Flugbetrieb aktuell in Eurem Gelände, evtl. mit besonderen, vielleicht temporären Auflagen (Abstände, Teilnehmer, Gastflugregelungen, Hygienemaßnahmen...) gewünscht und umsetzbar ist. Vielleicht habt Ihr sowieso schon einen „kritischen Hot-Spot“, bei welchem Flugbetrieb jetzt negative Auswirkungen haben kann. Oder Ihr wisst konkret von den Rettungskräften vor Ort, dass Gleitschirm- und Drachenfliegen nicht gewünscht ist. Vielleicht habt Ihr bereits überall grünes Licht und fahrt den Flugbetrieb langsam wieder hoch. Jetzt ist vieles möglich, aber eine bundesweite Sperre mit dem Verweis auf „Die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht)“ halten wir nicht länger für angebracht und tragfähig.

Manchmal geht es leider nicht unkompliziert, jetzt ist so ein Moment. Wir sind für euch da und schaffen das gemeinsam! Danke für euren Einsatz!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Björn Klaassen', written in a cursive style.

Gmund, 14.04.2020

Björn Klaassen

DHV Flugbetrieb